

# Hartz IV – Newsletter

März 2016

Liebe Leserinnen und Leser, sehr geehrte „Leistungsberechtigte“,

der Ihnen vorliegende Newsletter, erstellt von der Rechtsanwaltskanzlei Tobias Blume, soll Ihnen helfen, aktuelle Auswirkungen durch Veränderungen in Gesetzen und Rechtsprechung für Leistungsansprüche auf ALG II verstehen und darauf entsprechend reagieren zu können. Dabei werden wir uns bemühen, die Fragestellungen frei von juristischen Fachbegriffen zu halten und für den „Ottonormalverbraucher“ nachvollziehbar zu erklären.

## **Jobcenter müssen Telefonummeldung, Postnachsendauftrag und Schulbücher finanzieren**

Es kommt immer wieder vor, dass im täglichen Leben eines Hilfebedürftigen Kosten anfallen, die auf den ersten Blick nicht vom Jobcenter zu übernehmen sind. Mal sind diese Kosten vom Jobcenter veranlasst, manchmal auch nicht. Wir möchten mit zwei Beispielen aus der aktuellen Rechtsprechung zeigen, dass es sich durchaus lohnen kann, einen Antrag auf Übernahme bestimmter Kosten zu stellen bzw. darauf zu achten, dass die Kosten vom Jobcenter übernommen werden.

Einleitend sei zunächst ein wichtiger Hinweis gegeben. Es gilt der Grundsatz: **Ohne Antrag keine Leistungen**. Manche Zusatzleistungen sind zwar bereits vom laufenden Leistungsbescheid umfasst. Um sicher zu gehen, sollten jedoch Dinge, die neben dem laufenden Bewilligungsbescheid begehrt werden, stets gesondert **vorher** beim Jobcenter beantragt werden. Eine **rückwirkende Antragstellung** ist in der Regel **nicht möglich**.

Die Sozialgerichte haben jüngst über zwei Fragen entschieden, die verdeutlichen, dass es sich lohnen kann, mit Ansprüchen an das Jobcenter heranzutreten:

### **1. Bei erforderlichem Umzug muss das Jobcenter die Ummeldekosten für Telefon und Internet als auch für einen Postnachsendauftrag übernehmen**

Wurde ein Umzug vom Jobcenter angeordnet oder genehmigt, z.B. weil die frühere Miete zu hoch war, muss das Jobcenter auch die angemessenen Kosten für die Durchführung des Umzuges übernehmen. Hierzu gehört z.B. Transportkosten, Kosten für eine Hilfskraft, erforderliche Versicherungen, Benzinkosten, Verpflegung der Hilfskräfte, Verpackungsmaterial und Sperrmüllentsorgung (Anmerkung: Renovierungsmaterialien gehören zu den laufenden Unterkunftskosten und werden ebenfalls übernommen). Aber wie sieht es mit den Kosten für die Umstellung von Telefon und Internet sowie des Postnachsendauftrages aus? Laut eines Urteils des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen können diese von Hartz IV Beziehern ebenfalls geltend gemacht werden. Denn zu den Umzugskosten zählen nicht allein die unmittelbaren Transportkosten, sondern auch mittelbare, im Zusammenhang mit dem Umzug stehende Kosten.

## 2. Jobcenter muss Kosten für Schulbücher voll bezahlen

Das Jobcenter gewährt aufgrund gesetzlicher Festlegung jeweils zum Schuljahres- bzw. halbjahresbeginn einen Zuschuss zu den Schulkosten. Dieser beträgt am 1. August 70 € und am 1. Februar 30 €. Das Sozialgericht Hildesheim hat kürzlich entschieden, dass Schüler aus Hartz-IV-Familien notwendige Schulbücher nicht von ihrer Regelleistung oder aus dem oben genannten Schulbedarfspaket bezahlen müssen. Ist eine Schulbuchausleihe nicht möglich, sind die erforderlichen Schulbücher als laufender unabweisbarer und besonderer Bedarf anzusehen, für den das Jobcenter voll aufkommen muss.

Wie Sie sehen, kann es sich immer wieder auszahlen, die Übernahme von Kosten in besonderen Fällen beim Jobcenter zu beantragen und sich gegebenenfalls mit diesem hierüber zu streiten. Der Vollständigkeit halber sei aber erwähnt, dass das Jobcenter oft auch nur ein Darlehen zu gewähren braucht. Es ist häufig eine Frage des Einzelfalls und bedarf daher Kenntnisse der Rechtsprechung der Sozialgerichte. So gewähren Jobcenter allzu oft auch Darlehen, obwohl eigentlich ein Anspruch auf die feste Übernahme von Leistungen besteht. Die Anwälte der Kanzlei Blume beraten Sie gerne zu allen Fragen, wann Ihnen Ansprüche über zusätzliche Leistungen in welcher Form zustehen.

Auch bei anderen Fragen sowie Zweifeln bei der Rechtmäßigkeit von Bescheiden stehen Ihnen die Juristen der Anwaltskanzlei Blume Rechtsanwälte gerne beratend zur Seite. Die Beratung ist bei einem vorhandenen Beratungshilfeschein (abgesehen von einer Gebühr von 15,00 €) mit keinerlei Kosten verbunden.

Die Inhalte dieses Newsletters sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und zusammengestellt. Sie ersetzen jedoch nicht die im konkreten Einzelfall notwendige rechtliche Beratung. Eine Haftung oder Gewährleistung für die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen wird ausdrücklich nicht übernommen.

Aufgrund des andauernd hohen Frage- und Beratungsbedarfs im Bereich des Arbeitslosengeldes haben wir mit der Informationsseite

**www.erwerbslosenrecht.info**

eine Möglichkeit für Sie geschaffen, sich jederzeit umfassend sowohl über einzelne Fachbegriffe als auch über die sich ständig erweiternde Rechtsprechung in diesem Bereich zu informieren. Die Website ist für Sie selbstverständlich gänzlich kostenlos.

---

### Blume Rechtsanwälte

Kanzlei Moabit:	Emdener Str. 24	10551 Berlin	Tel.: 030 / 71 53 29 65	Fax: 71 53 29 66
Kanzlei Prenzl. Berg:	Storkower Str. 115	10407 Berlin	Tel.: 030 / 52 13 90 25	Fax: 52 13 94 07
Kanzlei Reinickendorf:	Mirastr. 50/52	13509 Berlin	Tel.: 030/ 43 72 61 22	Fax: 43 72 61 23

[www.blume-rechtsanwaelte.de](http://www.blume-rechtsanwaelte.de)